

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kobrow über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. 1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.08.2002 folgende 1. Änderung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

der § 7 Abs. 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als **Nutzungsfaktoren** bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, **0,5**
für Friedhöfe gilt **0,3**

Artikel 3

der § 7 Abs. 1 Punkt 2b erhält folgende Fassung

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
für Friedhöfe gilt **0,3**

Artikel 4

Die Änderungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 19.01.2001 in Kraft.

Kobrow, den 21.10.2002

gez. Rethmann
Bürgermeister

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 11/02 vom 29.11.2002